



VCI-Leitfaden

Anforderungen an Standard-Container

Zweck dieses Leitfadens ist es, die Anforderungen der chemischen Industrie an Standard-Container einheitlich zu beschreiben, um demjenigen, der Container für den Seeverkehr zu beladen hat (Verantwortlicher für das Packen oder Beladen von Güterbeförderungseinheiten), eine Checkliste an die Hand zu geben, mit der er überprüfen kann, ob ein zur Beladung gestellter Container beladen werden kann oder abzulehnen ist.

Verantwortlichkeiten

Die CSC Konvention bestimmt in Anhang I, Regel 2 Absatz 1, dass der Eigentümer des Containers für die Erhaltung in sicherem Zustand verantwortlich ist. Die Verantwortung des Eigentümers seine Container in einem sicheren Zustand zu erhalten bedingt, dass alle Änderungen, die an einem zugelassenen Container durchgeführt werden, auch auf das CSC-Sicherheits-Zulassungsschild übertragen werden müssen. Gemäß den Bestimmungen des Anhangs I, Kapitel V, Regel 11 hat der Eigentümer bei Modifikationen oder strukturellen Veränderungen eines zugelassenen Containers, die bautechnische Veränderungen zur Folge haben, diese Veränderungen auch der Zulassungsbehörde mitzuteilen. Die Behörde kann gegebenenfalls verlangen, dass der angepasste Container vor Ausstellung eines neuen Zeugnisses erneut einer Prüfung unterzogen wird.

Das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container vom 10. Februar 1976 (BGBl. 1976 II S. 253), das zuletzt durch Artikel 18 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist (CSCG), erweitert den Kreis der Verantwortlichen um den Beförderer und bestimmt in Art 7 CSCG Sanktionen.

Danach handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einen Container ohne gültiges CSC-Sicherheits-Zulassungsschild in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes befördert,
2. einen Container nicht oder nicht vorschriftsmäßig überprüft oder nicht überprüfen lässt,
3. als Eigentümer oder Beförderer einen mangelhaften Container verwendet, der eine Gefahr für Personen darstellen kann,
4. als Eigentümer oder von ihm beauftragte Person das Datum der erneuten Prüfung nicht vorschriftsmäßig angibt,

5. als Eigentümer oder von ihm beauftragte Person an einem Container die Kennzeichnung "ACEP-D" anbringt, ohne dazu berechtigt zu sein, oder

Gemäß § 18 GGVSee ist der für das Packen oder Beladen eines Containers Zuständige dafür verantwortlich, vor der Verladung zu prüfen, dass sich der Container in einem für die Beförderung im Seeverkehr geeigneten Zustand befindet und dies im Containerpackzertifikat entsprechend zu bescheinigen.

Schulung

Gemäß 1.3.1 IMDG Code in Verbindung mit GGVSee § 4 (12) müssen die Zuständigen für die Durchführung von Kontrollen von zur Beladung bereitgestellten Containern dafür in Theorie und Praxis geschult sein.

Anforderungen an Standard-Container¹

Grundsätzlich gilt, dass Container immer in einem sicheren und ordnungsgemäßen Zustand sein müssen.

Bereich:	Anforderungen:	Nicht akzeptabel:
1. CSC-Schild	<ul style="list-style-type: none"> ■ vorhanden, gültig (Datum oder ACEP) ■ Angaben zur Stapellast vorhanden² 	<ul style="list-style-type: none"> ■ nicht vorhanden, nicht gültig
2. Laderaum (allgemein)	<ul style="list-style-type: none"> ■ sauber ■ trocken, keine Eisbildung (Stahlböden) ■ frei von nachhaltigen Gerüchen ■ keine Durchrostungen ■ wetterdicht (Spritz-/Regenwasser) ■ Innenbreite (Konstruktionsmaß) durchgehend mind. 2340 mm ■ ausreichende Anzahl / Belastbarkeit / Funktionsfähigkeit von Laschpunkten⁴ ■ Lüftungsschlitze frei 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Löcher in Dach, Wänden und Türen ■ Verformungen übersteigen UCIRC-Toleranzen³ ■ Ungeziefer und sonstige Rückstände (tierischen oder pflanzlichen Ursprungs) ■ weniger als 16 Ankerpunkte bei 40 l ■ weniger als 10 Ankerpunkte bei 20 l ■ Lüftungsschlitze nicht frei
2.1 Boden	<ul style="list-style-type: none"> ■ kompletter Fußboden fest verschraubt (Holzboden) ■ ebene Bodenfläche / keine nennenswerte Verformung ■ frei von Löchern oder tiefen Rillen, Aufkantungen, hervorstehenden Nägeln, Schrauben o. ä. 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Verformungen / Höhendifferenz zwischen Bodenplatten > 10 mm ■ Löcher (ungeachtet ihrer Größe) und/oder Rillen tiefer 15 mm oder tiefer 6 mm und breiter 150 mm ■ Aufkantungen und/oder aus dem Boden hervor-stehende scharfkantige Gegenstände(wie Schrauben, Nägel etc.) ■ Eisbildung bei Stahlböden
2.2 Stirnwand / Seitenwände	<ul style="list-style-type: none"> ■ keine nennenswerte Verformung 	<ul style="list-style-type: none"> ■ lichte Maße um mehr als 50 mm reduziert ■ Risse, Löcher, Brüche, etc.

Bereich:	Anforderungen:	Nicht akzeptabel:
2.3 Dach	<ul style="list-style-type: none"> ■ keine nennenswerte Verformung 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Risse, Löcher, Brüche, etc. ■ fehlende oder lose Teile ■ Eindellungen > 50 mm ■ Lichte Höhe um mehr als 70 mm reduziert
3. Rahmen (allgemein)	<ul style="list-style-type: none"> ■ keine strukturelle Schwächung 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Risse, Löcher, Brüche, etc. ■ fehlende oder lose Teile ■ Verformungen übersteigen UCIRC-Toleranzen³
3.1 Obere und untere Querträger	<ul style="list-style-type: none"> ■ frei von nennenswerten Rissen/Löchern 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Türträger /Endquerträger <ul style="list-style-type: none"> ■ Verformungen obere Träger > 50 mm ■ Verformungen untere Träger > 60 mm ■ Risse/Brüche: 10 mm
3.2 Obere und untere Längsträger	<ul style="list-style-type: none"> ■ frei von nennenswerten Rissen/Löchern 	<ul style="list-style-type: none"> ■ obere Längsträger: Verformungen > 40 mm⁵ ■ untere Längsträger: Verformungen > 60 mm⁵ <ul style="list-style-type: none"> ■ Risse 25 mm⁵
3.3 Eckpfosten	<ul style="list-style-type: none"> ■ frei von Rissen und Löchern 	<ul style="list-style-type: none"> ■ einzelne Verformungen > 30 mm⁵ ■ keine Risse
3.4 Eckbeschläge (für Twist Locks)	<ul style="list-style-type: none"> ■ frei von Rissen / Löchern / Verformungen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Eckbeschläge müssen für eine vollständige Verriegelung augenscheinlich geeignet sein!

Bereich:	Anforderungen:	Nicht akzeptabel:
4. Türen (allgemein)	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Ordnungsgemäß zu bedienen (in der Verschlussstellung sicher zu verschließen und zu verplomben, in der Öffnungsstellung ordnungsgemäß zu sichern) ▶ frei von Rissen / Löchern 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Tür kann nicht ordnungsgemäß verschlossen werden ▶ Tür kann nicht vollständig geöffnet werden (270°) ▶ Lichte Länge um mehr als 50 mm reduziert
4.1 Türrahmen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ frei von Rissen / Löchern ▶ Verbindungsstellen funktionsfähig 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ fehlende Verschlusseinrichtungen ▶ MSC. 138 Sill Annex I, Page 7 Spalte 3 <ul style="list-style-type: none"> ▶ Verformungen > 60 mm⁵ ▶ Risse/Brüche > 10 mm⁵
4.2 Türscharniere und Beschläge	<ul style="list-style-type: none"> ▶ funktionsfähig ▶ frei von Rissen 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ lose oder fehlende Teile
4.3 Dichtungen und Verschlüsse	<ul style="list-style-type: none"> ▶ funktionsfähig ▶ frei von Löchern ▶ fest mit den Türrahmen verbunden 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ nicht funktionsfähig ▶ löchrig ▶ Ablösungen vom Türrahmen

¹ Container = Beförderungseinheiten, die der Begriffsbestimmung „Container“ im Internationalen Übereinkommen über sichere Container (CSC) entsprechen.

² Entsprechend CTU Code sind bei Containern mit einer Stapellast < 192.000 kg bestimmte Informationspflichten vorgesehen.

³ Unified Container Inspection & Repair Criteria (UCIRC), Revision 2, 2000 –International Chamber of Shipping (ICS)

⁴ Gemäß ISO 1496-1 sollen Container über 16 Ankerpunkte (40') bzw. 10 Ankerpunkte (20') im Boden verfügen. Die Zahl der Laschpunkte in den oberen Längsträgern wird in der Norm nicht spezifiziert. Die Mindestbelastbarkeit der Ankerpunkte ist mit 1000 DN festgelegt; die Mindestbelastbarkeit der Laschpunkte in den oberen Längsträgern (sofern vorhanden) mit 500 DN.

⁵ Siehe MSC. Circular 138/Rev. 1.

Ansprechpartner:

Jörg Roth
 Verband der Chemischen Industrie e. V.
 Wissenschaft, Technik und Umwelt
 Bereich Umweltschutz, Anlagensicherheit, Verkehr
 Mainzer Landstr. 55
 60329 Frankfurt/Main
 Tel. 069-2556-1523
 E-Mail: jroth@vci.de

Stand: 18. April 2016